

Arbeitslosigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktionschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Vantes, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 8. — Fernsprecher: Amt Hansa 8462 und 4934.

Verlag: A. Vantes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 8.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die sechspaltige Nonpareilleseite bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Forderungen der Gewerkschaften gegen Lohnabbau — für Arbeitszeitverkürzung

Die Führer der gewerkschaftlichen Organisationen unternahmen gemeinsam einen Vorstoß gegen das unbeschreibliche Elend vieler Millionen Menschen infolge der Arbeitslosigkeit. Sie wurden am 26. Februar beim Reichspräsidenten vorstellig, um dort die Not und das Elend der arbeitenden Bevölkerung infolge des wirtschaftlichen Tiefstandes zu schildern.

Genosse **Leipart** begründete nachstehende Willenserklärung und brachte sie dem Reichspräsidenten zur Kenntnis. Er führte aus:

Wir erscheinen vor Ihnen als Vertreter von 5½ Millionen organisierten Arbeitern und 1¼ Millionen organisierten Angestellten. Wir sprechen aber nicht nur im Namen unserer fast 7 Millionen Mitglieder, sondern im Namen der 12 Millionen Arbeitnehmer, für die unsere Verbände Tarifverträge abgeschlossen haben und deren Interesse sie zu schützen berufen sind. Wir sprechen also im Namen von mehr als einem Drittel des erwerbstätigen Volkes, im Namen der Hälfte der städtischen Bevölkerung. Wir vertreten vor Ihnen jene Schicht deutscher Bürger, die von der gegenwärtigen Krise am schärfsten und am peinlichsten betroffen sind.

Ende Januar waren 34,5 Proz. unserer Mitglieder arbeitslos, weitere 20 Proz. arbeiteten verkürzt,

und weniger als die Hälfte waren noch voll beschäftigt. Durch unseren Mund sprechen also auch die fünf Millionen Arbeitslose, auf deren trostlose Lage wir Ihre Aufmerksamkeit lenken und für die wir Ihre Hilfe anrufen möchten.

Wir haben lange gezögert, Ihre Zeit für uns in Anspruch zu nehmen. Wir waren und sind überzeugt, daß die große Sorge der Arbeitslosigkeit, die alle mitfühlenden Herzen in der ganzen Welt erfaßt hat und alle sozial denkenden Menschen bedrückt, auch eine der größten Sorgen Ihres hohen Amtes ist. Wir glaubten deswegen es nicht nötig zu haben, unsere Nöte und unsere Klagen Ihnen erst noch vorzutragen. Aber die

Lage ist von Woche zu Woche, von Monat zu Monat immer bedrohlicher geworden.

Die Last der Verantwortung, die wir für das Schicksal der arbeitenden Bevölkerung insgesamt und für die Arbeitslosen im besonderen zu tragen haben, dieses Gefühl der Verantwortung auch für die Zukunft des ganzen Volkes ist es, das uns heute hierher geführt hat.

Wir wissen natürlich, daß die jetzige große Arbeitslosigkeit eine internationale Erscheinung ist, daß ihre Ursachen nicht im eigenen Lande allein zu suchen sind, daß es sich um eine schwere Wirtschaftskrise in der ganzen Welt handelt. Wir wissen auch und nehmen darauf Rücksicht, daß die deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk vor anderen Völkern vorbelastet ist durch die schweren Reparationslasten. Diese Lasten sind nicht die eigentliche, zum mindesten nicht die einzige Ursache der Krise in Deutschland, wie manche es uns weismachen möchten. Aber sie haben natürlich zur Verschärfung der Lage in Deutschland wesentlich beigetragen.

Wie scharf die Krise in Deutschland wütet, habe ich bereits angeführt. Besonders verzweifelt sieht es unter der Arbeitnehmererschaft in Ostpreußen und Pommern aus, wo Ende Januar 48 bis 49 Proz. unserer Mitglieder arbeitslos waren. Nicht viel besser ist auch die Beschäftigung in Schlesien, Sachsen und Mitteldeutschland. Nicht nur die Bauberufe weisen eine noch nicht dagewesene Arbeitslosigkeit von 70 bis 80 Proz. auf, sondern auch in vielen Industriezweigen gibt es heutzutage mehr Arbeitslose als Beschäftigte. In der Tabakindustrie waren Ende Januar 58,5 Proz. arbeitslos und weitere 18,6 Proz. arbeiteten verkürzt. In der Textilindustrie sind nur 33,1 Proz. noch voll beschäftigt, im Holzgewerbe 35,5 Proz., unter den Schuhmachern nur noch ganze 12,7 Proz.

Sich darf, Herr Reichspräsident, darauf hinweisen, welche Gefahr für Staat und Gesellschaft

sich hier entwickelt hat und sich immer weiter vergrößern wird, wenn der Arbeitslosigkeit nicht endlich gesteuert wird. Es besteht auch eine große Gefahr für die Zukunft der deutschen Wirtschaft, von der wir wissen, daß sie sich nur mit Qualitätsarbeit der ausländischen Konkurrenz gegenüber behaupten kann. Es ist aber klar, daß der Arbeiter, der jahrelang an der Ausübung seines Berufes gehindert ist, seine Berufsfertigkeit und Berufstüchtigkeit und damit auch natürlich die Eignung zum Qualitätsarbeiter verlieren muß.

Und wie ist nun die wirkliche Lage der Arbeitslosen. Nur ein Drittel von ihnen erhält noch in vollem Umfange die Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung.

Zwei Drittel sind angesichts der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit ausgezehrt und auf die dürftige Krisen- und Wohlfahrtsfürsorge angewiesen.

Wir fühlen uns verpflichtet, vor Ihnen besonders im Namen dieser unserer Volksgenossen das Wort zu nehmen. Aber auch die Arbeiter und Angestellten, die in den Betrieben stehen, fühlen sich von zwei Seiten durch die ungeheure Krise getroffen. Erstens leben sie unter der ewigen Furcht bevorstehender neuer Entlassungen; weiterhin fühlen sie den gewaltigen, nach ihrem Dafürhalten durch nichts gerechtfertigten Druck auf ihren Arbeitslohn.

Schon Anfang 1930 setzte der stillschweigende Lohnabbau in den meisten Wirtschaftszweigen ein. Im Laufe des vergangenen Jahres haben die Arbeitnehmer ihre Akkordlöhne und sonstigen übertariflichen Verdienste allmählich absinken. Die Einkommensabnahme, die die Lohnempfänger infolge des Ausfalls an Arbeitsstunden und der Kürzung der Akkordlöhne zu tragen haben, übersteigen um ein Vielfaches die Opfer, die man den Festbesoldeten aufzuerlegen für billig hält.

Und nach diesem „stillen Lohnabbau“ begann dann der Angriff der Unternehmer auf die Tariflöhne, dem die Reichsregierung ihre Unterstützung leiht

und die die Arbeitnehmer als eine grobe Ungerechtigkeit empfinden.

Bis jetzt wurde dieser zweite Lohnabbau für rund drei Millionen durchgeführt, in den nächsten Monaten stehen aber neue gewaltige Tarifbewegungen in den verschiedenen Berufen bevor, und die Arbeitnehmer haben das Gefühl, daß sie bei diesen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern, bei diesem Generalangriff auf ihre Löhne und Gehälter, auf die Lebenshaltung ihrer Familien, nicht den Schutz der staatlichen Macht finden, auf den sie glauben, wie alle anderen Berufsstände einen berechtigten Anspruch zu haben.

Deshalb haben wir, die Vertreter aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten, unsere Wünsche an Sie, Herr Reichspräsident, und unsere Vorschläge in einer gemeinsamen Erklärung aufgestellt, die ich die Ehre habe, Ihnen hiermit vorzutragen.

Willenskundgebung

Die unterzeichneten Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten möchten die Aufmerksamkeit des Herrn Reichspräsidenten auf die überaus bedrückte Lage der deutschen Arbeitnehmer richten. Bei aller Würdigung der schwierigen Lage anderer Berufsklassen bleibt doch unbestreitbar, daß Not und Elend nirgends so groß sind wie bei den fünf Millionen Erwerbslosen und deren Familien. Aber auch die Lebenshaltung der Arbeitenden ist so stark eingeschränkt, daß Arbeitsfähigkeit und Arbeitswille, Gesundheit und Wirtschaft des deutschen Volkes darunter aufs Schwerste leiden.

Unsere größte Sorge ist die um das Schicksal der unrentlich Arbeitslosen. Vornehmste Gegenwartsaufgabe ist die

Wiedereinführung dieser Millionen in den Produktionsprozeß.

Die bisherigen Maßnahmen haben sich als unzulänglich erwiesen; einige davon, in erster Linie die vielfach schematisch durchgeführte Lohnsenkung als schädlich. Nicht zuletzt in Auswirkung der die Kaufkraft verringernden Lohnsenkung ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Die Einstellung der von den deutschen Unternehmern und amtlicherseits getriebenen Lohnsenkungspolitik ist eine der ersten Voraussetzungen zur Gesundung der Wirtschaft und zur Beruhigung der deutschen Arbeitnehmer. Wir anerkennen, daß die schwierige Lage der deutschen Wirtschaft und der Arbeitnehmer auch durch Ereignisse herbeigeführt worden ist, die zu befeitigen außerhalb der für Deutschland gegebenen Möglichkeiten liegt. Um so mehr ist notwendig, daß innerhalb der uns gezogenen Grenzen mit äußerster Energie an der Beseitigung aller Störungen der Wirtschaft gearbeitet wird. Das ist unserer Auffassung nach noch nicht im erforderlichen Ausmaße geschehen.

Soweit der Abbau der Preise in Frage kommt, vollzieht er sich langsamer als die Senkung der Löhne und Gehälter. Auf weiten Gebieten ist ein

Zurückgehen der Preise noch kaum sichtbar.

Hier liegen noch unausgeschöpfte Möglichkeiten zur Konsumbelebung. Die Arbeitsbeschaffung durch die öffentliche Hand wird gehemmt durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den beteiligten Verwaltungen, die sich praktisch als Erschwerung der zusätzlichen Arbeitsbeschaffung auswirken und deshalb beseitigt werden müssen. Die

Erhöhung des Inlandsverbrauchs als eines der bedeutendsten Mittel zur Steigerung des Beschäftigungsgrades

bedingt auch nach unserer Meinung eine kaufkräftige Landwirtschaft, deren Schutz aber innerhalb der Grenzen zu bleiben hat, die von der Rücksicht auf unseren industriellen Export und auf die Lebenshaltung der breiten Massen gezogen werden müssen. Wir sehen uns deshalb genötigt, darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtig vorliegenden agrarpolitischen Pläne über diese Grenzen teilweise weit hinausgehen und u. E. abgelehnt werden müssen. Bis zur vollen Beschäftigung des deutschen Produktionsapparates muß, um einen größeren Teil der unrentlich Arbeitslosen wieder in geregelte Tätigkeiten zu bringen,

die Arbeitszeit wesentlich verkürzt, möglichst auf regelmäßig 40 Stunden gesenkt werden.

Die dazu notwendigen Voraussetzungen sind unter Sicherung der Kaufkraft mit größter Beschleunigung herbeizuführen.

Als eine unbedingte Notwendigkeit sehen wir die Erhaltung eines rechtlich gesicherten Anspruchs auf ein Existenzminimum für die arbeitslosen Volksgenossen an. Voraussetzung dazu ist die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung mit gesicherter Leistungsfähigkeit und die ausreichende Finanzierung einer anschließenden Fürsorge.

Mit besonderem Nachdruck erlauben wir uns die Aufmerksamkeit des Herrn Reichspräsidenten auf die Angriffe zu lenken, die gegen die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, das Schlichtungswesen einschließlich der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen und gegen die Sozialversicherung geführt werden. Die deutsche Arbeitnehmererschaft kann und darf nicht dulden, daß ihr Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und das Anrecht auf geistlich gewährleisteten Schutz im Falle unverschuldeter Leistungsunfähigkeit angetastet wird. Die Spitzenverbände der Arbeitnehmer haben den dringenden Wunsch, daß alle Schritte, die zur Vinderung der Not der deutschen Arbeitnehmer erforderlich sind, im Einverständnis mit allen daran beteiligten Kreisen mit Beschleunigung durchgeführt werden. Die deutschen Arbeitnehmer haben seither stärkste Opfer gebracht. Sie müssen es aber, als dem Gesamtwohl widersprechend, ablehnen, im Mißverhältnis zu anderen Volksschichten über ihre Kraft hinaus

mit der Hilfe der ...

Verhandlungen ...

Verhandlungen ...

Verhandlungen ...

Verhandlungen ...

Der Dabu fordert

Wie wir bereits berichteten, wurde das tarifliche Lohnabkommen ...

eine Herabsetzung des Lohnes um 10 Proz. ...

Wir müssen gestehen, daß die Forderungen des Dabu ...

Am 13. März beginnen die Verhandlungen in Dresden ...

Westfälische Bäckerinnungen kündigen Tariflohn

Vom Zweigverband der Bäckerinnungen Westfalens wurde das tarifliche Lohnabkommen gekündigt.

Von dieser Unternehmerorganisation sind wir erst recht überrascht, daß sie den gleichen Weg wie die übrigen Unternehmerreaktion beschreitet.

Ist Lohnabbau im Fleischerberuf gerechtfertigt?

Wenn in jeder günstiger Konjunktur die Preise für alle Waren ...

Die allgemeine Wirtschaftslage zwingt zu Ummächtigungen ...

Der Lohnabbau ist zur Sache geworden, auch im Fleischerberufe.

Manche Innungen gehen gleich aufs Ganze. Die Breslauer Innung ...

Nicht überall geht es so, wie die Innungen es sich ausdenken.

Die riesige Arbeitslosigkeit im Fleischerberuf ist die Folge der Wirtschaftskrise ...

Die Abwehr erfordert einen starken freigewerkschaftlichen Verband ...

Ueberstunden trotz Arbeitslosigkeit

In der „Bismarck-Bäckerei“ wird zum Stein- und Zementarbeiten ...

Man verurteilt die Unternehmer, Bestimmungen in die Lohnverträge ...

Bei der Einstellung von Gehilfen Arbeitsverträge abschließen, genau schriftlich festlegen ...

Wenn es die Bäckermeister aufrichtig mit der Einhaltung des Tarifvertrages meinen ...

Obermeister hilf!

Der deutsche Fleischergefellensbund nimmt für sich die Meisterkreuz als Privileg in Anspruch.

In Leipzig bestehen noch verschiedene Gesellenvereinigungen ...

Nun hat der Vorstand der Fleischerinnung eingegriffen. Die Vereinsvorstände wurden durch ihn eingeladen.

Busch ging auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses im Bund ein. Obermeister Koch unterstrich die Ausführungen ...

Wie weit die Dinge gediehen sind, wurde ihm von Busch erwidert, diese Frage stünde heute nicht auf der Tagesordnung! Der Vorsitzende des Vereins der Schlachthofgesellen lehnte den Anschluß ebenfalls ab. Den gleichen Standpunkt vertraten auch die Vorsitzenden des Gefangenenvereins „Strebe vorwärts“ und des Viehhandelsgehilfenvereins“.

Obwohl sich der Obermeister alle Mühe gab, die Anwesenden anschlussfreudig zu stimmen, verlief die Sitzung ergebnislos. Interessant dabei ist, daß sich der Innungsvorstand kurz nach den Dezember-Lohnverhandlungen für die Fleischer-Hirsche stark ins Mittel legte. Das Lohnabkommen lief am 28. Februar ab. Die Innung hatte Interesse, alle Leipziger Gesellen unter die Obhut des Bundes zu bringen; denn sie will unter allen Umständen die 54stündige Arbeitszeit behalten, was nur durch den Bund möglich ist. Der Bund hatte bei den Dezember-Lohnverhandlungen der Innung den Steigbügel gehalten und war bereit, die Löhne abzubauen und die verlängerte Arbeitszeit zu schließen. Das Los der 300 arbeitslosen Fleischer-Gesellen in Leipzig stört weder die Innung noch den Bund. Wir fordern die Einführung und Einhaltung der 48stündigen Arbeitszeit und Beibehaltung der bisherigen Löhne. Es blieb der Innung nichts weiter übrig, als die Verlängerung selbst vorzuschlagen.

Allen Fleischergehilfen muß zu denken geben, weshalb sich die Innung für den Zusammenschluß aller Vereine im Bunde so warm einsetzt. Sie weiß, daß der Bund nur willfährig ist, mit dem sie machen kann, was sie will. Darum rufen wir allen Fleischergehilfen zu: Kehrt dem Bund den Rücken! Habt Solidaritätsgefühl mit den arbeitslosen Gesellen! Keiner ist auch nur einen Tag selbst vor der Arbeitslosigkeit gefeit! Die schönste Harmoniebuffet ist dann mit einem Schläge beendet und ihr werdet in das Heer der Arbeitslosen eingereiht.

Was ist richtig?

Als sich nach dem Kampf um das Ausspritzungsverbot die Gemüter beruhigten und die Nüchternheit in allen Kreisen des Weinhandels Platz gegriffen hatte, konnten wir im Geschäftsbericht des „Zentralverbandes der Weinhändler Norddeutschlands E. V.“ lesen:

„In der Frage des vom Weinbau mit größter Energie verlangten (mehr noch verlangten es die Weinhändler. D. R.) Verbots des Verschnitts in- und ausländischer Weißweine haben wir uns damit abgefunden, daß dieses Verbot aus außenpolitischen Gründen unvermeidlich ist. Es wird dem deutschen Weinbau bestimmt keinen großen Segen bringen, aber auch dem norddeutschen Weinhandel keinen nennenswerten Schaden. Selbst in der hart umkämpften Frage der Ausspritzung wurde im letzten Augenblick eine Verständigung unter dem Weinhandel erzielt. Sie beruhte im wesentlichen auf den Gedankengängen, die wir in dem im vorjährigen Geschäftsbericht wiedergegebenen Schreiben ausgesprochen haben: Die Ausspritzung der Dessertweine in Deutschland soll verboten werden unter der Voraussetzung, daß sie auch in den für die Durchführung in Frage kommenden Ländern (Holland und Italien) wirksam verhindert werden kann. Diese Voraussetzung ist wesentlich. Ohne sie würde lediglich das Ausspritzungsgeschäft aus den deutschen Freihäfen ins Ausland wandern, und weder der norddeutsche Weinhandel noch der deutsche Weinhandel hätten einen Vorteil davon. Mit dieser Regelung haben sich auch die hanseatischen Weinhandelskreise einverstanden erklärt, und wir wollen hoffen, daß möglichst bald auch die geeigneten Methoden gefunden werden, um die Durchführung dieses Planes zu sichern.“

Wir wissen nun nicht, was die Reichsregierung unternommen hat, um diese Länder nicht mit der Nase darauf zu stoßen, daß für sie aus dem Ausspritzungsverbot ein Geschäft zu machen ist.

Um so unverständlicher erscheint es uns, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz die Ausspritzung ab 1. April 1931 doch verboten werden soll. Es wird dort nämlich ausdrücklich gesagt: Die Ausspritzung sowie jeder Zusatz von Spirit ist für Weine jeder Art in Deutschland verboten. Nur solche Weine, die für das Ausland, bei Dessertweinen also für die Wiederausfuhr bestimmt sind, ist eine Ausspritzung unter Aufsicht der Behörde zulässig.“ Also: obwohl die maßgebenden Verbände der Interessenten sich von dem Verbot solange nichts versprechen, solange das gleiche Verbot in den Durchfuhrländern nicht erreicht ist und es diesen Ländern sicher nicht einfallen wird, ein solches Verbot zu erlassen, soll in Deutschland das Verbot doch durchgeführt werden. Ein Vorgang, der sicher nicht aeneign ist, das Vertrauen zu den heutigen Regierungsmännern zu heben, am allerwenigsten aber, die Not der in den Hafenstädten seit Monaten und Jahren arbeitslos gewordenen Küfer und Wein-arbeiter zu lindern.

Wilhelm Weber 25 Jahre Verbandsangestellter

Bezirksleiter Kollege Wilhelm Weber, Hannover, war am 1. März 25 Jahre im Angestelltenverhältnis unserer Organisation. Als er mit der Geschäftsführung der Zahlstelle Hannover des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren betraut wurde, herrschte in den Bäcker- und Konditoreibetrieben fast allgemein noch das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Gesellen vor. Der Rost- und Logiszwang bei sieben tägiger Arbeitswoche, häufige Übertretung der in der Bundesratsverordnung festgelegten Maximalarbeitszeit, große Lehrlingszuchterei und alle üblichen Begleiterseinerungen, wie sie infolge einer schwachen Organisation angetroffen werden konnten, bestanden hier. Das Untermertum war damals schon geschlossen in einer Zwangsinnung organisiert und von dort aus erfolgten die gefährlichsten Anstürme gegen die aufwärtsstrebende Gesellenschaft.



Es war für unseren Jubilar keine leichte Arbeit, die Kollegen um die Fahne der gewerkschaftlichen Organisation zu scharen. Sobald günstige Stimmung für unsere Zielbestrebung vorhanden war, setzte die Innung mit ihren Kreaturen gegen die Einheitsbestrebungen der Kollegenschaft ein. Maßregelungen waren ganz besonders in Hannover an der Tagesordnung. Dennoch konnten in mühevoller Kleinarbeit und durch die starke Willenskraft unseres Jubilars viele der Schwierigkeiten überwunden werden. Die Kollegenschaft setzte sich trotz alledem im Vormarsch zum Sturm auf die reaktionäre Bastille des zünftlerischen Untermertums durch.

Hierbei hat unser Jubilar in allen Zeiten unendlich viel für den sozialen und kulturellen Aufstieg der Bäcker- und Konditorengelichen geleistet, und nur in zäher Willenskraft war es möglich, alle die auf ihn hereinströmenden Widerwärtigkeiten meistern zu können.

Unser Freund hat nicht nur in unserer Organisation einen guten Namen, sondern auch in der allgemeinen Arbeiterbewegung. Als Vorstandsmitglied des Ortsausschusses des ADGB, errang er sich bei der organisierten Arbeiterschaft durch sein weitfichtiges Handeln großen Einfluß. Seit vielen Jahren ist Kollege Weber als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei im Stadtparlament an hervorragender Stelle als Bürgervorsteher — Worthalter und im Vorstand der sozialdemokratischen Fraktion des Gemeindeparlaments tätig. Hier konnte er unendlich viel für den kommunalen Fortschritt der Arbeiterschaft leisten. Seine sich im fleißigen Selbststudium erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiete der kommunalen Politik verschafften ihm hohes Ansehen weit über die Arbeiterkreise hinaus.

Unser Freund ist seit dem Zusammenschluß zur Einheitsorganisation als Bezirksleiter tätig. Seit Bestehen des Reichstarifes in der Süßwarenindustrie gehört er dem Zentralausschuß an. Welche wertvolle Arbeit er in dieser Körperschaft für die Beschäftigten in der Süßwarenindustrie leistete, kann hier auch nicht annähernd gewürdigt werden.

Wir wünschen unserem Jubilar noch lange die Erhaltung seiner wertvollen Kraft in unseren Verbandsdiensten und beglückwünschen ihn auf das herzlichste zu seinem Jubiläum.

Die Ausgleichsquittung

Ein Unternehmertum gegen den Tarifvertrag.

Nach § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung sind die Bestimmungen des Tarifvertrags unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeit des Tarifvertrages ist eine der sozial wertvollsten Errungenschaften der Nachkriegszeit. Sie soll die Arbeitnehmer gegen willkürliche Ausbeutung schützen. Aber leider hat der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung in der Rechtsprechung eine Auslegung gefunden, die dem Schutzzgedanken der Unanfechtbarkeit und dem Rechtsempfinden der Arbeitnehmer widerspricht. Diese Auslegung hat den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, sich hier und da an den Bestimmungen des Tarifvertrages vorbeidrücken zu können. Besonders in wirtschaftlichen Notzeiten machen viele Unternehmer von dieser Möglichkeit nur zu gern ausgiebigen Gebrauch. Die Arbeitnehmer müssen die Rechtslage kennen, um sich gegen Nachteile schützen zu können.

Auf Grund der Unanfechtbarkeit darf im Arbeitsvertrag nichts vereinbart werden, was im Vergleich mit dem Tarifvertrag für den Arbeitnehmer ungünstiger ist. Aber, so sagen die Arbeitgeber und die Rechtsprechung folgt ihnen, wo steht es geschrieben, daß der Arbeitnehmer nicht nachträglich auf etwas, was ihm tariflich zusteht, verzichten darf? Ein solcher Verzicht kann aber nur durch Vertrag zustande kommen. Ein solcher Erlaßvertrag kann mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend zustande kommen. Die meisten von den Arbeitgebern behaupteten Erlaßverträge werden schriftlich oder stillschweigend abgeschlossen. Schriftlich kommt ein Erlaßvertrag durch die sogenannte Ausgleichsquittung zustande. Der Arbeitnehmer bescheinigt seinem Arbeitgeber von Woche zu Woche, oder bei der Entlassung, daß er keine Ansprüche mehr an ihn habe. Diese Ausgleichsquittung ist ein Erlaßvertrag im Sinne des § 397 BGB. und schließt weitere Ansprüche des Arbeitnehmers in der Regel aus.

Ein stillschweigender Verzicht kommt nur zustande, wenn beide Parteien übereinstimmend den Willen haben, stillschweigend einen Erlaßvertrag abzuschließen zu wollen. Hat der Arbeitnehmer längere Zeit seine tariflichen Rechte nicht in Anspruch genommen, dann folgern die Arbeitsgerichte hieraus den stillschweigenden Verzichtswillen des Arbeitnehmers, und weisen ihn mit seiner Klage ab.

Nach § 138 ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Die Sittenwidrigkeit der Erlaßverträge wird aber von den Arbeitsrichtern nur in besonders kraffen Fällen bejaht. Auch auf arglistige Täuschung oder Irrtum kann sich der Arbeitnehmer in der Regel nicht mit Erfolg berufen, weil die Arbeitsgerichte der Auffassung sind, die Gewerkschaften hätten hier schon für genügende Aufklärung gesorgt. Nur wenn der Arbeitnehmer widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe dieser Willenserklärung veranlaßt worden ist, kann er diese mit Erfolg anfechten.

Die Stellung der Gewerkschaften zu diesen Fragen ist folgende:

1. Der Arbeitnehmer steht immer unter einem wirtschaftlichen Druck, unter der Furcht vor Entlassung, wenn er die Ausgleichsquittung unterschreibt.
2. Ein stillschweigender Verzicht kommt nie zustande, weil kein Arbeitnehmer stillschweigend auf etwas, was ihm zusteht, verzichtet.
3. Jeder Erlaßvertrag ist in der Regel ein Verstoß gegen die guten Sitten und nach § 138 BGB. nichtig.
4. Der Erlaßvertrag ist ein Verstoß gegen die Unanfechtbarkeit. Solange diese Grundzüge von der Rechtsprechung nicht anerkannt werden, darf kein Arbeitnehmer eine Ausgleichsquittung unterschreiben. Nehmt alle eure Rechte in Anspruch. Wer das nicht tut, schädigt sich und seine Arbeitskollegen.

Werbt für den Verband!

Die gegenwärtige Werbetätigkeit muß besonders von unsern jugendlichen Kolleginnen und Kollegen mit größtem Eifer betrieben werden. Jedes Mitglied muß einen neuen Kämpfer für unsere gerechte Sache gewinnen, damit wir schneller vorwärtskommen und durch Stärkung des Verbandes einen größeren Einfluß und mehr Macht zur Besserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lage erreichen.

Solange noch Zehntausende unserer jugendlichen Kolleginnen und Kollegen dem Verbands fernstehen, bilden sie einen Bleiklotz und hemmen uns in unserm Aufstieg für die Verbesserung unserer Lage.

Seht die Arbeitgeber an, seien es die Innungsmeister, seien es die Inhaber von größeren Betrieben der Süß- und Backwarenindustrie, alle sind in ihrer Interessenvertretung organisiert und scheuen den Verbandsbeitrag nicht. Sie wissen, daß sie großen Nutzen davon haben, daß sie zusammengeschlossen gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften stehen.

An den Betriebsrätewahlen müssen alle Mitglieder teilnehmen

Wir Jungkollegen müssen aus dem Verhalten der Unternehmer die Nutzenwendung und Lehre für uns ziehen. Darum ist jeder einzelne unter uns verpflichtet, für die Gewinnung neuer Mitglieder Sorge zu tragen. Zur Bewältigung dieser riesigen Aufgabe, die Organisierung der Lehrlinge, der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, bedarf es der Mithilfe jedes einzelnen Mitgliedes. Immer noch ist die Agitation von Mund zu Mund die beste. Auf dem Wege zur Arbeitsstelle, auch während der Arbeit, in den Pausen, auf dem Nachhausewege, bei Besuchen von Kinos und bei sonstigen Veranstaltungen gibt es Möglichkeiten in Hülle und Fülle, für den Verband zu werben.

In der gegenwärtigen Zeit, wo alle Unternehmer die Tariflöhne kündigen, wo sie auch die Rahmentarife zwecks Abbau der sozialen Bestimmungen, der Ferien usw. kündigen, bietet sich die beste Gelegenheit, unsern Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen den Wert des Verbandes vor Augen zu führen. Aber auch durch die wirtschaftlichen Nöte, die ihren Ausdruck in Entlassungen und Kurzarbeit finden, können wir beweisen, daß der Verband uns nicht nur mit Rat und Tat hilft, sondern auch durch seine schönen Unterstützungseinrichtungen.

Wir jungen Kolleginnen und Kollegen fühlen uns dadurch verpflichtet, uns recht stark für die Gewinnung neuer Mitglieder einzusetzen. In der Einigkeit liegt unsere Macht! Wir wollen diese Macht erringen, und darum arbeiten wir freudig mit!

Lg. R.

Ansturm auf die Tariflöhne

Die Unternehmer in der bayerischen Fleischwarenindustrie scheinen vom Lohnabbaukoller erfaßt zu sein: denn sie besitzen den Mut, der vertragsschließenden Gewerkschaft die Forderung auf einen Lohnabbau von 18 Pf. pro Stunde oder 8,50 M. festzusetzen, das sind 16,6 Proz., um die der Lohn geschnitten werden soll. Eine unerhörte Provokation, die sich wenig Unternehmergruppen bisher erlaubten. Während der Stettiner Obermeister Freybe, Reichstagsabgeordneter der Wirtschaftspartei, zu gleicher Zeit im Reichstag gegen die Preisentzugsaktion die schärfsten Töne anschlug und erklärte, daß die Partei der Mittelständler auch weiterhin den von der Regierung eingeleiteten Agrarprotektionismus unterstützen werde, versuchen seine Anhänger, die Betriebsbelegschaften auf schmalen Lohn zu setzen.

In den Fleischwarenbetrieben ist schon längst von einer ständigen Arbeit keine Rede mehr. Die Industrie

arbeitet saisonmäßig oder mit Kurzarbeit, und seit Jahren wird den Betriebsbelegschaften dadurch der Wochenlohn bis zu 30 M. verringert. Die noch verbleibenden Lohnsummen scheinen den Unternehmern noch viel zu hoch zu sein; sonst könnten sie unmöglich eine derartige Provokation begehen.

Von unserer Organisation wurde selbstverständlich diese Zumutung energisch zurückgewiesen. Darauf gingen die Unternehmer zum Angriff über und erklärten, wenn von den Betriebsbelegschaften ihr Diktat nicht angenommen wird, werden sie ausgesperrt. Die Firma **S i m e r m a n n**, Thannhausen, hat dabei die Führung übernommen, und die Firmen **Steber, München; Haseberger, Altschach; Filscher, Passau; Wilsfert, Dachau; Sauermann, Kulmbach; Großmann, Coburg; Kraus, Weismain**, ließen sich ebenfalls zur Aussperrung der Betriebsbelegschaften verleiten.

Unsere Organisation hat mit aller Schärfe gegen die Unternehmerreaktion den Kampf aufgenommen. Sie wird nicht ihre Bereitwilligkeit erklären, der unerhörten Lohnabbauforderung zuzustimmen. Die derzeitige Geschäftslage der Fleischwarenindustrie ist für das Unternehmertum außerordentlich günstig. Bei den niedrigen Viehpreisen, mit denen keineswegs der Warenpreisabbau Schritt hielt, ist eine starke Steigerung der Reingewinne zu verzeichnen. Dennoch wird der Kollegenschaft zugemutet, noch größere Opfer zur Erhöhung der Unternehmerrgewinne zu bringen.

„Zeitgemäß“

In Sachsen soll das den Brauerarbeitern auf Grund tariflicher Bestimmungen gewährte Freibier zur Gemeindebesteuer herangezogen werden. Dadurch würde der Lohn der in den Brauereien Beschäftigten zugunsten dieser Steuer gekürzt. Gegen diese Ausnahmebehandlung hat sich unsere Organisation mehrfach gewendet mit dem Erfolge, daß nach einem Schreiben des Ministeriums dem Wunsche des Verbandes, den Hausbrunnen der Anwohner und Arbeiter in den Brauereien von der Gemeindebesteuer zu befreien, durch Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in dem dem Landtag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zum Vollzuge des zweiten Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Juli 1930 in der Fassung vom 1. Dezember 1930 (Landtagsvorlage Nr. 17) Rechnung getragen worden ist.

Auch die Industrie- und Handelskammer in Dresden hat sich in einer Eingabe an das sächsische Wirtschaftsministerium gegen die gemeindliche Besteuerung des Hausbrunnens der Brauerarbeitern gewendet mit der Begründung, durch die Erhebung dieser Steuer würde ein wirklicher Lohnab-

bau verhindert. Diese Begründung ist wirklich „zeitgemäß“. Während die Arbeiterschaft gegen die Erhebung der Steuer kämpft, um eine Einschränkung ihrer Lebenshaltung zu verhindern, verlangen die Unternehmer Nichterhebung dieser Steuer, weil sie ihnen im Wege ist bei der Lohnkürzung. Es besteht kein Zweifel, daß der sächsische Landtag zugunsten der Arbeiter entscheiden wird, weil die geringen Einnahmen den Gemeinden nicht helfen können, für den einzelnen Arbeiter aber eine weitere Belastung bedeuten. Auf Grund der Argumentation der Unternehmer dürfte wohl kaum die Einführung der Steuer unterbleiben; denn die Brauereien haben es absolut nicht notwendig, den Lohn ihrer Arbeiter zu kürzen.

Unsere Zeitschriften

Mit der Nummer 10 der „Einigkeit“ kommt die Nummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Verstand. In ihr sind wiederum zahlreiche interessante Abhandlungen enthalten, von denen besonders hervorzuheben sind: Der Lastkraftwagen von 1931; Ueberholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge; Unser Rechtsschutz; Die Braunschweiger Mummie; Ananasast; Maschine zur Herstellung von ovalen Fassböden; Böden nichtrostenden Stahls; Selbstentzündung von Kohle; In jedem Betrieb ein Verbandstasche. Von den Artikeln, die das Fahrpersonal interessieren, verdient besonders der Artikel „Unser Rechtsschutz“ Beachtung. Unter diesem Titel werden in Zukunft in jeder Nummer ein oder mehrere Fälle aus unserer Rechtsschutz-App behandelt werden, um damit mehr als bisher den Wert dieses Unterstützungszweiges hervorzuheben. Gleichzeitig ist die Möglichkeit gegeben, den noch nicht organisierten Fahrer unter Hinweis auf die großen Erfolge unserer Rechtsschutzrichtung für die Organisation zu gewinnen.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Warnung. Paul Herold, Fleischer, geb. 23. Januar 1888 in Panzig bei Görlitz, wurde das Mitgliedsbuch abgenommen, weil er sich seit Jahren um die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft nicht kümmerte, aber dennoch Lokalunterstützung ausgezahlt erhielt. Herold ist ein gewalttätiger Mensch. Er brüsst sich, schon in der Strafanstalt gefesselt zu haben, besonders wenn er bei Ortsgruppenfassieren Unterstützung zu erpressen sucht. Herold ist überall die Lüge zu weissen. Er hat kein Anrecht auf Unterstützung.

Ausschluss. Auf Antrag der Ortsgruppe **Rönigsberg** in Preußen wird **Johann Pleplad**, Fleischer, geboren am 27. Juli 1892 in Passenheim (Ostpreußen), Buchnummer 13945, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Der „Flüchtling“ Heine

1797—1856.

„Nicht, weil er ein Jude ist, sondern weil er so innerlich hallos und wechselnd und darum auch in seinem Dichten so schwankend, so manieriert und gekünstelt und unberechenbar ist“ — deswegen lehnen ihn die gutbürgerlichen Literaturhistoriker auch heute noch ab. Er wurde „stark von der politischen Strömung ergriffen und trieb zuletzt auch in der frühen Zeit der Verneinung“, meint Otto Seizner in seiner Hauspostille, die sich „Deutsche Literaturgeschichte“ nennt. Sie halten, wenn sie ihn nicht wütend verurteilen, die Hände über den Bauch und sagen bedauernd: „Schade, daß dieser bedeutende Dichter sich mit der schmutzigen Politik abgegeben hat!“ Und fügen achselzuckend hinzu: „Nu ja, er war eben doch ein Jude!“ — Dieses traurige Gesicht ahnt ja gar nicht, was der Ueberganga eines Dichters zur Tageskritik bedeutet. Daß endlich in dem von dreißig Potentaten und ihren Spießeln und Ministern niedergehaltenen Deutschland einer Schluß machte mit dem Dachstübendick des Poeten, die Harze des Lyrikers weggeworfen und mit der spitzen Feder des politischen Satirikers, des Feuilletonisten, vertauscht hat. Der Mann soll „hallos“ und „unberechenbar“ gewesen sein, der auf den früh erworbenen Dichterbüchse, auf die Bewunderung ganz Deutschlands, ja Europas verzichtet, in die Verbannung geht und hier, gefürchtet von seinen Landsleuten, seine wahre Mission erfüllt: die Schädlinge und Dunkelmänner, die sein geliebtes Vaterland drangjaren, zu züchtigen und, weit wirksamer als die bürgerlichen Demokraten von 1848 es getan haben, der geistigen Befreiung von Karl Marx vorzuarbeiten! — Heinrich v. Treusch hat etwas von dem „freiwilligen Flüchtling Heine“ gefaselt, um ihn herabzuziehen. Ein flüchtiger Blick auf seine Lebensgeschichte straft den nationalliberalen Heros Lügen. Der Dichter, der den Deutschen die langbarste Lyrik geschenkt hat, vollstimmliche Strophen wie: „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“, „Die Lotusblume“, „Im wunderschönen Monat Mai“, „Du bist wie eine Blume“, „Die beiden Grenadiere“, „Die Ballfahrt nach Revelaer“, ist der Sohn eines Düsseldorf Luchthändlers gewesen, 1797, als er geboren wurde, war die Stadt von den Franzosen besetzt. Aber sie „feucht“ nicht etwa unter dieser Fremdherrschaft, sondern sie fühlte sich sehr viel

wohler dabei als unter der preußischen Knete. Alles, was fortschrittlich gesinnt war, Juden so gut wie Christen, war franzosenfreundlich. Ohnehin hatte ja das Rheinland dem preußischen Staat die besten Köpfe geschenkt: den Freiherrn vom Stein, einen Karl Marx, Friedrich Engels, August Bebel.

Heinrich sollte, nachdem er das französische Lyzeum absolviert hatte, Kaufmann werden. Aber der „jüdische Schacherfina“ zeigte sich weder in seiner Frankfurter, noch in seiner Hamburger Lehrzeit. Hier, in der Hanseatenstadt, die er glühend gehaßt hat um ihrer heuchlerischen Wohlantändigkeit willen, dichtete er seine schöne Baje Amalie an. Hier fand er auch seinen Leseger: das Haus Hoffmann und Campe, das an ihm schwer reich geworden ist. Von seinem wohlhabenden Hamburger Onkel Salomon unterstützt, gab er die Kaufmannschaft auf und studierte in Göttingen, Bonn und Berlin Rechtswissenschaft. Auch sein Studium hat er nicht als Brotstudium aufgefaßt, sondern als seine politische und künstlerische Lehrzeit. In Göttingen herrschte die finstere hannoversche Reaktion, der die Göttinger „Sieben“ — jene freisinnigen Professoren, unter denen sich die Brüder Grimm befanden — zum Opfer fielen. In Weimar erlebte er an Goethe, der ihn als der zugetraute, hochwürdige alte Geheimrat, nicht wie ein Dichter den Dichter, empfinden, eine schwere Ernüchterung. Einzig in Berlin, wo 1822 auch sein erster Gedichtband herauskam, der sofort einen Riesenerfolg hatte, fand er einen gleichgesinnten Kreis geistig bedeutsamer Menschen. Heine hat mit seinen romantischen Gedichten die Zeitstimmung vorzüglich getroffen. Es ist Abschiedsstimmung in ihnen: die Behmut über den Untergang der alten, erdgebundenen Volkskultur, die der Maschine weichen wird und der von einem entwürzelten Proletariat bevölkerten Großstadt. Leidenschaftlich klammern sich die Dichter noch einmal an die Natur. Nie hat ihnen — einem Eichendorff, einem Lenau — das Posthorn fleblischer Geflügel als in den Tagen, da man in England bereits an der ersten Lokomotive baute. Die Gefahr war nur, daß man sich an die verjüngende Welt verlor und sich in die schwärmerische Bewunderung des Mittelalters verjammte, am Ende gar mystisch oder katholisch wurde, wie das damals von den Hufen aus, namentlich dem bayerischen, aber auch dem protestantischen preußischen, sehr gefördert wurde. — Gegen diese Gefahr war ein so scharfer, helläugiger Geist wie Heinrich Heine gesetzt. Den Künstler in ihm — und das war das „Unberechenbare“ — kontrollierte der

Verstand, der untrügliche politische Instinkt. Er liebte es, jene romantische Schwärmerie am Schluß durch ein ironisches Gelächter zu zerstören und damit die Spießer und die alten Jungfern zu verärgern. Er streute in seine schönste Lyrik bissige Glossen über wohlhabende Bürger, Pfaffen und Geheimräte ein. Auf eine antikemistische Anrempel des Grafen Platen in München hat er mit schneidendem Hohn geantwortet und sich dadurch die Professur an der Münchener Universität verschert. In Preußen war man auch schon aufmerksam auf ihn geworden. Es hätte ihm bestimmt viel Schlimmeres geblüht als dem harmlosen Fritz Reuter, diesem unschuldigen Opfer Metternichscher Demagogenerforschung, wenn ihm nicht die „mächtigste Hand in Europa“, nämlich die des Fürsten Metternich selber, eines Verehrers seiner Muse, „gewinkt“ hätte. Er empfängt auf englischem Boden, in Helgoland, mit unbändigem Jubel die Kunde von der Pariser Julirevolution — dann scheidet er für immer von Deutschland, um in Paris seine Atmosphäre zu finden, die seinem Schaffen unendlich viel günstiger ist als das große Zuchthaus des Vormärz.

Er hat nicht zu hungern brauchen. Neugierlich war seine Existenz gesichert. Er lebte in glücklicher Ehe mit Frau Mathilde, die er sich aus einem Modesalon herausgeholt hatte. Vielen Landsleuten, darunter auch Heibel und Richard Wagner, der ihn später so abscheulich verunglimpft hat im „Judentum in der Musik“, ist er großmütig und stets freundlich beigestanden. Aber während er in „Atta Troll“ und „Deutschland, ein Wintermärchen“ die bis heute unerreichten Meisterwerke politischer Satire schuf, verzehrte ihn das Heimweh, wie es aus dem Gedicht „Ich hatte einst ein schönes Vaterland“ aufklingt. „Ich nagte ein fürchterliches Leiden, die Rückenmarksdarre, an seinem schwächlichen Körper. Acht Leidensjahre hindurch hat er ihm in seiner „Matrakengruft“ standgehalten. Ganz zuletzt ließ er sich noch einmal vor das Marmorbild der Venus von Milo fahren, dann ist er endlich am 17. Februar 1856 von seinen Schmerzen, zu denen sich auch noch ein Augenleiden gesellte, erlöst worden.

Unsere Pflicht ist es, sein Gedächtnis von allen schmutzigen Anwürfen der Nationalsozialisten und Judenfreier zu reinigen und ihm, dem noch immer Bekannten und Verlästerten, ein Denkmal der Treue in unseren Herzen zu errichten. — Denn er war unser.

Hermann Hieber i. „Märk. Abendpost“.

Schlichtungsverfahren mit dem Ziele eines neuen Tarifabschlusses im Gange sind.

Bei dieser Gelegenheit sei nachdrücklich auf folgendes hingewiesen: Viele Tarifverträge enthalten eine Schiedsklausel, das heißt, sie legen ein tarifliches Schiedsgericht oder Tarifamt (im Sinne der §§ 91 ff. ArbZG) vor, das bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Vorschrift des Tarifvertrages anzurufen ist, und dann heißt es noch, meist in demselben Paragraphen: „Kampfmassnahmen sind während des Verfahrens vor dem vereinbarten Schiedsstelle (Tarifamt) sind unzulässig.“ Eine solche Vorschrift ist überflüssig und irreführend. Arbeitskämpfe kommen überhaupt nur in Frage, nachdem der Tarifvertrag nicht mehr besteht. Während der Streitfrage Auslegung einer Tarifbestimmung zuständig ist, wäre also ein Arbeitskämpf notwendig, auch ohne daß es gesagt ist, ein Tarifbruch; denn ein Tarifvertrag, der ausgelegt werden soll, besteht eben noch und ist in Geltung. Andererseits sind solche Kampfmassnahmen, wie die angeführte, keine zeitliche Erweiterung der Tarifbestimmungen, denn sie beziehen sich nach ihrer systematischen Stellung unzweifelhaft nur auf die genannten Auslegungsfälle, die nur dann vorliegen, wenn der alte Tarif erloschen ist und der Abschluß eines neuen verläßt werden soll. Man sollte daher solche Kampfmassnahmen künftig aus den Tarifverträgen streichen. Eine Bedeutung als Friedensklausel können sie nur in Verbindung mit einer Schiedsklausel haben, die nicht ein tarifliches Schiedsgericht, sondern ein tarifliches Organ zur Schlichtung erster Instanz mitunterstützungsmöglichkeiten zum Inhalt haben.

Diese arbeitsrechtlichen Überlegungen ergeben: Die Rechtsanfrage eines Schlichters oder Vorstehenden eines Schlichtungsausschusses, der in solchen Fällen den Parteien vorhält, ein Arbeitskämpf sei unzulässig, ist falsch. Wann sollen die Parteien eigentlich Kampffreiheit haben, wenn nicht nach Ablauf des alten und vor Verbindlichkeit eines neuen Tarifs?

Zu 2. Die Schlichter aber glauben selber nicht an die Nichtigkeit ihrer Ansicht. Täten sie es, so würde das ihren arbeitsrechtlichen Rechtskenntnissen ein gutes Zeugnis ausstellen. Vielmehr handelt der Schlichter offenbar in dem Bestreben, einer Einigung zwischen den Parteien zu dienen. Er verkennt dann aber die Stellung der Schlichtungsbehörden im Arbeitskämpfe. Die Gründe dafür sollen im folgenden noch dargelegt werden.

Worweg sei bemerkt: Der Verband der Nahrungsmittel- und Geträckerarbeiter in Kiel hatte im vorliegenden Falle mit der Streikfahndung die öffentliche Mitteilung verbunden, die Brotversorgung in der Stadt sei durch den Streik gefährdet.

Die Vorschrift des § 134 der Gewerbeordnung über die Wohnverpflichtung gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit endgültig verläßt, also von sich aus das Arbeitsverhältnis löst, nicht aber, wenn er wegen vorübergehenden Fernbleibens von der Arbeit vom Arbeitgeber entlassen wird. So hat das Landesarbeitsgericht Freilburg i. Br. entschieden. — Die Kündigung durch Ausgang am Schwärzen Breit ist zulässig, wenn sie in der Arbeitsordnung vorgelegen ist. Sie wird in dem Augenblick wirksam, in dem der Arbeitnehmer nach den für ihn geltenden Arbeitsbedingungen nach erfolgtem Ausgang zum ersten Male wieder den Raum, in dem sich der Arbeitsplatz befindet, zu betreten hat. Die Kündigung am Schwärzen Breit wirkt deshalb nicht gegenüber erkrankten oder verurlaubten Arbeitnehmern.

Entscheidungen aus dem Betriebsrätegesetz. R. V. G. R. B. 4/26. Der Arbeitgeber hat nicht eine öffentlich-rechtliche, von Staat abgeleitete Strafbefugnis, sondern Rechte aus, die ihm gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Einzelvertrage zuzurechnen. Die Strafen der Arbeitsordnung sind nicht Ordnungsgelassen, sondern Vertragsstrafen.

Die Vorschrift des § 134 der Gewerbeordnung über die Wohnverpflichtung gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit endgültig verläßt, also von sich aus das Arbeitsverhältnis löst, nicht aber, wenn er wegen vorübergehenden Fernbleibens von der Arbeit vom Arbeitgeber entlassen wird. So hat das Landesarbeitsgericht Freilburg i. Br. entschieden. — Die Kündigung durch Ausgang am Schwärzen Breit ist zulässig, wenn sie in der Arbeitsordnung vorgelegen ist. Sie wird in dem Augenblick wirksam, in dem der Arbeitnehmer nach den für ihn geltenden Arbeitsbedingungen nach erfolgtem Ausgang zum ersten Male wieder den Raum, in dem sich der Arbeitsplatz befindet, zu betreten hat. Die Kündigung am Schwärzen Breit wirkt deshalb nicht gegenüber erkrankten oder verurlaubten Arbeitnehmern.

Entscheidungen aus dem Betriebsrätegesetz. R. V. G. R. B. 4/26. Der Arbeitgeber hat nicht eine öffentlich-rechtliche, von Staat abgeleitete Strafbefugnis, sondern Rechte aus, die ihm gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Einzelvertrage zuzurechnen. Die Strafen der Arbeitsordnung sind nicht Ordnungsgelassen, sondern Vertragsstrafen.

Die Vorschrift des § 134 der Gewerbeordnung über die Wohnverpflichtung gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit endgültig verläßt, also von sich aus das Arbeitsverhältnis löst, nicht aber, wenn er wegen vorübergehenden Fernbleibens von der Arbeit vom Arbeitgeber entlassen wird. So hat das Landesarbeitsgericht Freilburg i. Br. entschieden. — Die Kündigung durch Ausgang am Schwärzen Breit ist zulässig, wenn sie in der Arbeitsordnung vorgelegen ist. Sie wird in dem Augenblick wirksam, in dem der Arbeitnehmer nach den für ihn geltenden Arbeitsbedingungen nach erfolgtem Ausgang zum ersten Male wieder den Raum, in dem sich der Arbeitsplatz befindet, zu betreten hat. Die Kündigung am Schwärzen Breit wirkt deshalb nicht gegenüber erkrankten oder verurlaubten Arbeitnehmern.

Entscheidungen aus dem Betriebsrätegesetz. R. V. G. R. B. 4/26. Der Arbeitgeber hat nicht eine öffentlich-rechtliche, von Staat abgeleitete Strafbefugnis, sondern Rechte aus, die ihm gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Einzelvertrage zuzurechnen. Die Strafen der Arbeitsordnung sind nicht Ordnungsgelassen, sondern Vertragsstrafen.

Streik nicht gefährdet. Es arbelieten ja die Innungsbetriebe und Gewerkschaftsbürokraten. Also auch die Sorge um das Gemeinwohl konnte für diese Haltung des Schlichters nicht bestimmend sein.

Es ist nun beim Arbeitskämpfe während eines Schlichtungsverfahrens das folgende zu beachten: der Arbeitskämpf wird mit dem Gewerkschaften, die die Gewerkschaft kämpft bei einem Streik gegen einen Arbeitgeber oder gegen einen Arbeitgeberverband. Im Schlichtungsverfahren verhandelt der Staat mit den Parteien der Arbeit, das heißt mit den Verbänden. Die Stellung des Staates ändert sich in nichts dadurch, daß die Verbände, mit denen er verhandelt, miteinander gleichzeitig in einem Arbeitskämpfe stehen. Der Staat muß — solange keine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorliegt, die die Polizei zum Eingreifen berechtigt und nach Verwaltungsrecht verpfichtet — in Arbeitskämpfen sich völlig neutral zu verhalten. — In sollte sich im kollektiven Arbeitsrecht eigentlich von selbst verstehen. Für die Behörden der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das ausdrücklich in den §§ 63, 90 Abs. 1 Ziff. 3, 94 ArbZG, gesagt. Was für die Arbeitsämter gilt, gilt auch für die übrigen Arbeitsbehörden, insbesondere also die Schlichtungsbehörden. Sie haben sich eben- falls einem Arbeitskämpfe gegenüber strengst neutralität zu befleißigen. Sie verlegen diese Pflicht, wenn sie durch einen Hinweis, wie den von dem Hamburger Schlichters, die kämpfende Partei zu veranlassen suchen, den Kampf einzustellen und sie dadurch unmittelbar einen Streik abzumauern. Es muß der Partei, also etwa der Gewerkschaft, überlassen bleiben, den Verhandlungsgegner, der zugleich Kampfgegner ist, durch einen Kampf zum Nachgeben oder zur Herabsetzung seiner Forderungen zu zwingen. Aufgabe der Schlichtungsbehörde ist es dann, das Ergebnis oder die Verhandlungen zu berücksichtigen.

Umgekehrt braucht sich natürlich die Gewerkschaft nicht zu scheuen, wenn sie einen Streik führt, gleichzeitig an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie würde sich ja durch durch nur der Möglichkeit, die Kampfwirkungen und das Kampfergebnis für sich auszuwerten, berauben, denn das Schlichtungsverfahren würde auch ohne sie weiter stattfinden können, und wenn es mit der Verbindlichkeitsklärung des ersten Schiedsprüchens enden würde, dann wäre der Gewerkschaft auch ihre Kampffreiheit genommen. Die Gewerkschaft hat auch nach ihrer ganzen, grundsätzlichen Einstellung zum Schlichtungsverfahren keinen Anlaß, sich in solchen Fällen einem Schlichtungsverfahren anzuschließen. Sie ver- langen aber auch mit aller Nachdrücklichkeit, daß die Schlichtungsbehörden sich ihrer Stellung als Staatsorgane bewußt sind und in einem Arbeitskämpfe auch bei der Leitung der Verhandlungen die Neutralität wahren.

R. V. G. R. B. 50/29. Will der Betriebsratsvorsitzende auf die Vereinbarung von Arbeitsbedingungen (weiter- schlichen) nicht eingehen, und gibt die Betriebsvertretung nicht die Zustimmung zur Kündigung zwecks Vereinfachung der Zustände, dann kann das Arbeitsgericht, wenn die Verhältnisse des Betriebes die Ausbesserung erfordern, die Zustimmung zur Kündigung mit der Bedingung geben, daß dem Betriebsratsvorsitzenden dieselben Arbeitsbedingungen und daß die Entlassung desjenigen anzubieten sind, welche die Entlassung desjenigen nur im Falle seiner Ab- lehnung erfolgen darf.

R. V. G. R. B. 471/29. Fristlose Entlassung wegen Teilauslassung der Arbeit, wenn der Arbeiter mit dem Beschäftigten dessen Urlaub nicht nur hingehalten hat, sondern die Verweigerung des Urlaubs überhaupt nur erfolgt ist, um den Arbeiter an der Teilnahme zu verhindern.

Rechtlich ist unverständlich, weshalb nicht das R. V. G. denjenigen Grundlag bei der Arbeitsaussetzung wegen Walfater anwendet.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3 Nr. 3

Berlin, den 5. März 1931

4. Jahrgang

Das Betriebsrätegesetz

Selten ist wohl um das Zustandekommen eines Gesetzes so heiß gekämpft worden wie um das Betriebsrätegesetz. In dem Betriebsrätegesetz spiegelt sich nochmals der Kampf wider um die verschiedenen Ideen, die nach der Revolution darum stritten, maßgebenden Einfluß auf das Staats- und Verfassungsleben zu gewinnen. Durch die Revolution hatte sich der Rückgang in Deutschland Eingang gefunden. Alle Macht der Arbeiterräte war das Schlagwort, unter dem die Kommunisten sogar die Wahl zur Weimarer Nationalversammlung mit bewaffneter Gewalt zu verhindern versuchten. Die Nationalversammlung kam zustande, die Reichsverfassung wurde verabschiedet und in ihr die wirtschaftliche Räteidee verankert. Im Artikel 165 der Reichsverfassung sind die Betriebsräte nicht als isolierte Einrichtungen, sondern als Unterbau eines ganzen Systems von Wirtschaftsräten vorgelesen. In Ausführung des Art. 165 der R. V. ist jedoch bisher nur das Betriebsrätegesetz mit seinen Nebengesetzen erlassen. Weder die Interessenvertretung der Arbeitnehmern ist durch die Errichtung der in der Reichsverfassung vorgegebenen Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeitsrats zur Ausführung gekommen, noch die gemeinsame Vertretung der Unternehmer und Arbeitnehmer zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben in Betriebswirtschaftsräten und im Reichswirtschaftsrat zur Durchführung gebracht worden. Ein Reichswirtschaftsrat ist zwar schon geschaffen worden und besteht heute noch, aber seine Zusammensetzung ist nicht derart, wie es die Reichsverfassung mit den paritätischen Zusammensetzung der Unternehmer und Arbeitnehmer aufweist, sondern nach anderen Grundsätzen aufgebaut ist.

Die Betriebsräte sind also die unterste Stufe des „deutschen Räteystems“, dieses wiederum ist ein Teil der Wirtschaftsverfassung nach Art. 165 R. V. Diesem Artikel der Reichsverfassung liegt der Gedanke zugrunde, die schöpferischen Kräfte der Arbeitnehmerschaft dem Wirtschaftslieben nutzbar zu machen.

Das Betriebsrätegesetz ist keine geschickliche Erneuerung der Revolution. Vorläufer der modernen Betriebsräte sind vor allem die Arbeiterauschüsse, die durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 als freiwillige Einrichtungen eingeführt wurden. Das Drängen der Bergarbeiter, dem durch Herr-im-Haus-Standpunkt ein Ende zu bereiten, brachte durch Bundesgesetzgebung obligatorische Arbeiterauschüsse im Bergbau. Das Hilfsdienstgesetz brachte in Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenauschüssen. Hierüber hinausgehend bestimmte die von der Revolution eingeleitete Verfassung bestimmte erlassene Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten Ausschüsse für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros des öffentlichen und privaten Rechts mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten.

Begreiflicherweise hat ein großer Teil der Unternehmer die Betriebsräte mit dem höchsten Mißtrauen betrachtet. Die Betriebsräte haben sich jedoch gegen den Ansturm ihrer Feinde behauptet. Über zehn Jahre Erfahrung mit dem Betriebsrätegesetz beweisen, daß sich die Betriebsräte in sozialer und wirtschaftlicher Praxis bewährt haben. Gewiß, auch die Betriebsräte haben Fehler gemacht, mußten „Kinder-“

Das Betriebsrätegesetz ist keine geschickliche Erneuerung der Revolution. Vorläufer der modernen Betriebsräte sind vor allem die Arbeiterauschüsse, die durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 als freiwillige Einrichtungen eingeführt wurden. Das Drängen der Bergarbeiter, dem durch Herr-im-Haus-Standpunkt ein Ende zu bereiten, brachte durch Bundesgesetzgebung obligatorische Arbeiterauschüsse im Bergbau. Das Hilfsdienstgesetz brachte in Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenauschüssen. Hierüber hinausgehend bestimmte die von der Revolution eingeleitete Verfassung bestimmte erlassene Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten Ausschüsse für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros des öffentlichen und privaten Rechts mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten.

Begreiflicherweise hat ein großer Teil der Unternehmer die Betriebsräte mit dem höchsten Mißtrauen betrachtet. Die Betriebsräte haben sich jedoch gegen den Ansturm ihrer Feinde behauptet. Über zehn Jahre Erfahrung mit dem Betriebsrätegesetz beweisen, daß sich die Betriebsräte in sozialer und wirtschaftlicher Praxis bewährt haben. Gewiß, auch die Betriebsräte haben Fehler gemacht, mußten „Kinder-“

Das Betriebsrätegesetz ist keine geschickliche Erneuerung der Revolution. Vorläufer der modernen Betriebsräte sind vor allem die Arbeiterauschüsse, die durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 als freiwillige Einrichtungen eingeführt wurden. Das Drängen der Bergarbeiter, dem durch Herr-im-Haus-Standpunkt ein Ende zu bereiten, brachte durch Bundesgesetzgebung obligatorische Arbeiterauschüsse im Bergbau. Das Hilfsdienstgesetz brachte in Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenauschüssen. Hierüber hinausgehend bestimmte die von der Revolution eingeleitete Verfassung bestimmte erlassene Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten Ausschüsse für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros des öffentlichen und privaten Rechts mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten.

Begreiflicherweise hat ein großer Teil der Unternehmer die Betriebsräte mit dem höchsten Mißtrauen betrachtet. Die Betriebsräte haben sich jedoch gegen den Ansturm ihrer Feinde behauptet. Über zehn Jahre Erfahrung mit dem Betriebsrätegesetz beweisen, daß sich die Betriebsräte in sozialer und wirtschaftlicher Praxis bewährt haben. Gewiß, auch die Betriebsräte haben Fehler gemacht, mußten „Kinder-“

Der verbesserte § 23 BRG.

Durch eine Novelle vom 28. Februar 1928, die von Reichstag als Initiativgesetz beschlossen wurde, ist das Betriebsrätegesetz zum erstenmal in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Diese Änderungen betreffen die §§ 25, 26, 27 und 99 und betreffen sich mit der Sicherung der Befreiung und dem Schutz des Wahlvorstandes, da beides bis dahin nur lückenhaft geregelt war.

Die frühere Bestimmung des § 23 BRG, wies Lücken auf. Nun der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so war keinerlei gesetzliche Strafe gegeben, ihn hierzu zu zwingen. Die früheren Strafverordnungen des § 99 verfielen gänzlich, da die Strafverfolgung von einem Antrag der Betriebsvertretung abhängig gemacht war, die aber gar nicht vorhanden war. Nach der neuen Bestimmung ist es wie vorher. Jede Sache des alten Betriebsrates, spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand zu wählen. Kommt der bisherige Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem im Betrieb mit Arbeitern und Angestellten in beide Gruppen vertreten sein müssen.

Kommt der Arbeitgeber innerhalb der vorgelebten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt nunmehr auf Antrag der Betriebsvertretung ein aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem im Betrieb mit Arbeitern und Angestellten in beide Gruppen vertreten sein müssen.

Kommt der Arbeitgeber innerhalb der vorgelebten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt nunmehr auf Antrag der Betriebsvertretung ein aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem im Betrieb mit Arbeitern und Angestellten in beide Gruppen vertreten sein müssen.

Kommt der Arbeitgeber innerhalb der vorgelebten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt nunmehr auf Antrag der Betriebsvertretung ein aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem im Betrieb mit Arbeitern und Angestellten in beide Gruppen vertreten sein müssen.



FRAUENRECHT



Die Nacht nach dem Verrat

Roman von LIAM O'FLAHERTY

Deutsche Rechte Th. Knaur Nachf., Verlag

(9. Fortsetzung)

„Gppo.“
Gppo hatte drei Schritte die Straße hinunter gemacht, als sein Name durch die Dunkelheit zu ihm drang, gerufen in jenem langgezogenen Flüsterton, der die gewöhnliche Art unter den Revolutionären ist. Er zog seinen Rücken ein, plötzlich, wie ein Fiel, den man geschlagen hat. Dann machte er halt. Weder wandte er sich um, noch antwortete er. Mit klopfendem Herzen lauschte er auf die langsamen Schritte, die sich ihm von hinten näherten. Eins, zwei, drei, vier... sie verstummten. Gppo sah nach seiner linken Seite: Bartly Mulholland stand neben ihm.

Die zwei standen vor einem Fenster, durch das Lampenlicht quer über Gppos Brust auf Mulhollands Gesicht fiel. Mulhollands gelbe Züge sahen im Lampenlicht beinahe schwarz aus. Es war jentrecht von den Schläfen bis zum Kinn von tiefen, schwarzen Furchen durchzogen. Der Mund war groß; zu einem beständigen Grinsen geöffnet, aber ganz ohne Heiterkeit; jenem ständigen Grinsen von bitterer Verachtung, das man beinahe immer auf den Gesichtern von Menschen findet, die sich einen Beruf daraus machen, ihre Gedanken zu verbergen. Die Nase war lang und schmal, die Ohren groß. Die Stirn war waagrecht gefurcht. Im Gegensatz zu der dunklen Hautfarbe der Backen war die Stirn sehr weiß. Die Furchen darauf waren flach und eng wie dünne Linien, die man mit einem spitzen Bleistift zieht. Tatsächlich machte dieses Gesicht den Eindruck, als wäre es in der Garderobe eines Schauspielers mit Schminken künstlich hergestellt worden. Das Aussehen des Haars verstärkte diese Vorstellung, es fiel in losen Strähnen unter dem schaufelförmigen Schirm der grauen Mütze herab. Das Haar glück einer schmutzigen, braunen, durch langen Gebrauch abgemagerten Perücke.

Aber weder das Haar noch irgendein Teil des Gesichts war künstlich. Alles war von der Hand der Natur so geschaffen, die aus irgendeiner fiktionalen Laune diesen Menschen für die Rolle eines Verschwörers bestimmt zu haben schien. Das Gesicht war das eines Clowns und verbergte die Augen des Verschwörers, es sei denn, daß man sie sehr nahe ansah. Die Augen hatten die Farbe von Seewasser, das schmutzig ist von grauem Sand. Man beschrieb diese Augen zuweilen als „wäasserblau“; aber diese Beschreibung ist ganz falsch. In ihnen lag eine unbeschreibliche Kälte und ein Abgrund, die durch keine Farbe beschrieben werden können. Sie starrten, ohne die Pupillen oder die Wimpern zu bewegen, in Gppos Gesicht und drückten kein Empfinden aus. Sie waren nicht die Lore der Seele wie gewöhnliche Augen, sondern Spionenhöcher. Sie starrten glasig wie Katzenaugen.

Diese merkwürdige Kreatur war gekleidet wie ein Arbeiter. Er trug schwere Nagelstiefel, braune Kordhosen, unterhalb der Knie mit Stricken um die Beine geschnürt, ein schwarzes Leinwandhemd war nach Seemannsart um seinen Hals geschlungen, und eine alte graufarbierte Jacke hing ihm halbwegs bis ans Knie. Seine Hände waren tief in die Rocktaschen vergraben.

„Wohin so eilig, Gppo?“ Seine Stimme war leise und müde, als wäre er halb betrunken oder läge auf dem Rücken in der Sonne an einem heißen Tag.

„Wer hat's eilig?“ grüllte Gppo. „Woher willst du wissen, daß ich's eilig habe?“

„Oh, wollte nichts gesagt haben. Pump' dich nicht auf, Gppo. Erzähl' das anderen Leuten. Wir kriegen dich ja jetzt gar nicht mehr zu sehen, seit du aus der Organisation heraus bist. Hast du Arbeit?“

„Nein“, schnappte Gppo ärgerlich. Der kurze Ausruf, der von seinen Lippen kam, klang wie ein einzelner Schlag. Der bei stiller Luft aus weicher Entfernung kommt. „Ich hab' keine Arbeit und ihr Brüder alle, die ihr euch Genossen schimpft, nehmt euch ja verdammte Acht, daß ihr euch nicht in den Weg kommt, weil ihr Angst habt, ich könnte euch um's Geld für'n Essen oder für'n Bett anpumpen. Schöne Kommunisten seid ihr.“

Mulholland zog den Bauch ein, ließ den Atem aus, zuckte die Schultern, streckte den rechten Fuß vor und lehnte sein Gewicht schwer nach hinten auf den linken Fuß. Dann drehte er den Kopf schräg nach oben, so daß der rieselnde Regen ihm hinten in den Nacken schlug, statt gegen das Gesicht.

Das Grinsen wich von seinem Mund, und einen Augenblick schien er ärgerlich zu sein. Ganz sanft flüsterte er: „Heute scheinst du jedenfalls kein Geld zu brauchen, Gppo.“ Ebenso plötzlich brach er in ein heuchlerisches und schmeicheleisches Lachen aus. Dann fuhr er mit seiner gewohnten trüben Stimme fort: „Versuch' doch nicht, uns vorzumachen, daß du nichts hästest, was wir gesehen haben, wie dir gerade vorhin in der Küche das Geld aus der Tasche gefallen ist. Willst du nicht einen für uns ausgeben?“

Gppo fing an zu schaukeln. In winzigen Bewegungen überließen ihn die Schauer, wie ein tiefer Baum zittert, wenn der Waldboden durch einen heftigen Erdstoß erschüttert wird. Dann plötzlich bekam er sich wieder in die Gewalt. Ohne einen Augenblick zu überlegen, schloßen seine beiden Hände gleichzeitig wie Kolben vor. Mulholland schnappte nach Atem, als sah die beiden riesigen Hände um seine Kehle schloßen. Hilflos schlug er auf Gppo ein. Aber seine Schläge waren so wirkungslos wie ein kleiner Vogel, dessen stotternde Flügel gegen seinen Käfig schlagen.

Eine deutliche Freude leuchtete in Gppos Gesicht, während er Mulhollands Körper mit beiden Händen am Hals vom Boden hob. Er hob ihn wie ein Buch, in dem er lesen wollte, bis Mulhollands Augen in gleicher Höhe mit den seinen standen. Dann sahen sie beide einander an.

Mulhollands Augen waren noch immer kalt und glasig, undurchdringlich und vollkommen gefühllos. Gppos Augen waren wildglühend in einer tollen, rohen Freude. Sein Mund war fest geschlossen und seine Haut hatte sich über den blanken Beulen seines Gesichts gestrafft, so daß es wie gegebtes Schweinsleder ausah. Mulholland hing die Zunge heraus.

Gppo stöhnte und schickte sich an, Mulhollands Leben zwischen seinen dicken Fingern hinauszuzucken, als ein Schrei von hinten ihn störte. Er ließ Mulholland wie einen Sack auf den Boden fallen und schlang sich herum. Tommy Connor war vom Hauseingang der Nummer 44 herbeigestürzt, wo er gewartet hatte.

Er stand nun mit vor Staunen und Schreck weit offenem Mund und schrie: „Was ist passiert, Jungs, in Gottes Namen, was tut ihr da?“

„Er verdächtigt mich und...“ Gppo brüllte das, dann schrie er plötzlich, unfähig weiterzusprechen. Seine ungestillte Wut ersticke ihn.

„Verdächtigt dich weswegen? Weswegen sagst du, daß er dich verdächtigt?“ schrie Connor.

„Ich hab' ihn gar nicht verdächtigt.“ Mulholland kam langsam wieder auf die Füße. Sein Gesicht war schmerzverzogen. „Ich hab' ihn bloß gefragt, ob...“

„Du läst, brüllte Gppo, du verdächtigt mich und ich hab' dich durchschaut, Mulholland. Denkst du vielleicht, ich wüßte nicht Bescheid über dich? Immer hast du was gegen mich und McPhillip gehabt. Ich weiß doch, daß du Kommisar für den dritten Bezirk bist und daß du jetzt herum-schnüfflest, Ueberwachungs...“

„Sei still oder ich knall' dich über'n Hausen!“ Connor rampte die Mündung seines Revolvers Gppo in die Seite. „Weißt du nicht, daß da die Leute zuhören? Willst du, daß jeder Hund auf der Straße die Geheimnisse der Organisation erfährt, die du mit deinem Eid geschworen hast, geheimzuhalten?“

Er rang nach Atem und fuhr dann noch leiser zischend fort: „Bist du verrückt geworden oder willst du mit Gewalt niedergeknallt werden?“

Gppos Mund blieb offenstehen, als ob er etwas sagen wollte, aber er brachte kein Wort heraus. Er wandte halb den Körper, um Connors Gesicht zu sehen. Er sah es, groß, zornig, drohend, mit gebähten Kinnflügeln, so daß die kohlenschwarzen Innenseiten sichtbar wurden. Das Gesicht war nur vier Zoll von Gppos Gesicht entfernt. Connors Revolvermündung preßte sich in seine rechte Schulterhöhle. Gppo fürchtete weder das Gesicht noch den Revolver. Mit gerunzelter Stirn starrte er auf Connor; er wußte, daß er ihn zerquetschen konnte, ihn und Mulholland zusammen, daß er sie zu Tode quetschen konnte, zu einem formlosen Brei in der Umklammerung seiner Arme.

Aber das waren nicht bloß zwei Männer, zwei menschliche Lebewesen, sie waren mehr als das. Sie verkörperten die revolutionäre Organisation. Sie waren nur die Zähne in dem Rad jener Organisation. Das war es, was er fürchtete und was ihn hilflos machte. Er fürchtete das geheimnisvolle, unfahbare Ding, das ganz Gehirn war und nicht körperlich, ein körperlicher Geist, ein Ding, das voller Pläne war, unerbittlich, unsichtbar, überall hinreichend mit unsichtbaren Fühlern wie ein übernatürliches Monstrum. Ein Ding, das wie eine Religion war, mysteriös, verborgen und teuflisch.

Francis McPhillip hatte ihm einmal erzählt, daß sie einen Mann in Argentinien verfolgten, irgendwo am anderen Ende der Welt. Schossen ihn tot, in einem Logierhaus, obenrein bei Nacht. Was sagst du dazu?

„s ist gut, steck' dein Schießesien weg, Tommy, ich will ruhig sein.“ jagte er schließend.

Ein paar Leute hatten sich in der Entfernung angesammelt und schauten neugierig her. Bei gewöhnlichen Gelegenheiten würde sich schon eine riesige Menschenmasse gestaut haben, aber Furcht und Spannung lagen in dieser Nacht über dem Distrikt. Jeden Augenblick konnte eine Schießerei beginnen. Immer war das so. Ein Toter zieht andere nach. Jeder einzelne dachte im Innern daran, obwohl niemand einen Laut von sich gab. Es war eine Art schweigenden Schreckens.

„Kommt, Jungs.“ sagte Connor, „machen wir, daß wir hier fortkommen. Die Leute laufen zusammen.“

In seiner gewohnten tragen und vieldeutigen Weise flüsterte Mulholland, als ob nichts geschehen wäre, Gppo zu: „Kommt mit herunter zu Ryans Kneipe, Kommandant Gallagher ist dort. Er will dich sehen.“

„Wozu will er mich sehen? Ich bin nicht mehr Mitglied der Organisation. Ich komme nicht.“

„Kommt, Mann.“ wisperte Connor. „Steh hier nicht rum und schwage nicht. Er wird dich nicht fressen. Kommt! Bist du bange vor dem Kommandanten? Warum denn das?“

„Ich bin nicht bange, vor keinem Mann, der jemals ausgefrohen ist.“ — Los, kommt mit.“

Schulter an Schulter gingen die drei Männer fort, im Gleichschritt wie Soldaten, ihre Füße stelen laut auf das nasse Pflaster, mit den Hacken zuerst. An der Ecke gerieten die Schritte durcheinander. Gppo spie auf die Straße. Mulholland nieste. Sie betrat die Kneipe durch ein enges, kleines Seitentor, das einen glänzenden Messingknopf trug. Sie gingen einen schmalen Flur entlang und kamen durch eine Drehlär mit bunten Glascheiben in einen länglichen, hell erleuchteten Raum.

Ein Mann saß dort bei einem kleinen Gasfeuer auf einem hohen dreibeinigen Stuhl der Tür gegenüber. Gppo erblickte den Mann und blieb auf der Stelle stehen. Der Mann war Kommandant Dan Gallagher.

Das „Ruhen“ von Wochengeld

Die Reichsversicherungsordnung kennt schon seit ihrem Bestehen Bestimmungen dergestalt, daß die Krankenhilfe (Krankengeld, ärztliche Hilfe, Arznei usw. unter besonderen Voraussetzungen zu ruhen hat. Die Leistungen kommen während des Ruhens nicht zur Bewährung. Das Ruhen der Leistungen tritt in drei verschiedenen Fällen ein, und zwar

1. wenn und solange die Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, sich in Untersuchungshaft oder in einer Besserungsanstalt befindet;
2. wenn sich der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles ins Ausland begibt, solange er sich dort ohne Zustimmung der Kasse aufhält;
3. für berechnete Ausländer, sofern sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind.

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, näher auf diese drei Möglichkeiten einzugehen. Erwähnt sei nur nochmals, daß beim Vorliegen einer dieser Fälle, die wohl auch nicht adäquat eingetretten werden, die Krankenkasse berechnigt ist, die Leistungen einzustellen. Nach einer ergänzenden Vorschrift (§ 218 der Reichsversicherungsordnung) sind diese Ruhensvorschriften auch auf die Wochenhilfe und die Familienwochenhilfe anzuwenden. Soweit handelt es sich um altes Recht.

Die bekannte Notverordnung vom Jahre 1930 hat nun diese Ruhensvorschriften um eine weitere — tief einschneidende — vermehrt. Sie hat die oben erwähnten Vorschriften noch um folgende ergänzt: „Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird, dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.“ Der Kranke muß demnach seine Arbeitsunfähigkeit der Kasse sofort, spätestens jedoch innerhalb sieben Tagen anzeigen. Tut er dies nicht, so „ruht“ das Krankengeld — wird also nicht gezahlt, solange die Meldung bei der Kasse nicht erfolgt. Der Versicherte hat durch die Anwendung dieser Vorschrift, die von den Kassen angewendet werden muß, schwere Nachteile.

Schon bald nach Schaffung dieser neuen Verschlechterungsvorschrift tauchten bei den Krankenkassen Zweifel darüber auf, ob sie auch auf die Wochenhilfe (Wochengeld) Anwendung finden müssen. Viele Krankenkassen stehen auf dem Standpunkt, daß der Antrag auf Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe sofort nach der Niederkunft oder doch spätestens innerhalb einer Woche nach derselben bei der Kasse zu stellen sei. Wenn dies nicht geschieht, bringen die Kassen die oben wiedergegebene Ruhensvorschrift zur Anwendung und zahlen erst von dem Tage an Wochengeld, an dem die Meldung bei der Kasse eingeht. Sie schädigen also die Wöchnerin. Der Standpunkt dieser Kassen ist falsch. Die neue Ruhensvorschrift geht von einer ganz anderen Voraussetzung aus. Sie kann deshalb auf Wochenhilfe bzw. Wochengeld keine Anwendung finden, auch wenn der bereits erwähnte § 218 bestimmt, daß die Ruhensvorschriften auch für die Wochenhilfe gelten. Gewiß gelten die Ruhensvorschriften auch für die Wochenhilfe, mit Ausnahme der neuen durch die Notverordnung geschaffenen Bestimmung. Diese Ergänzung bestimmt nämlich in ihrem Wortlaut, daß die Arbeitsunfähigkeit der Kasse zu melden ist. Das Wochengeld wird nun aber unabhängig davon gezahlt, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Die Rechtslage ist somit klar: „Die Ruhensvorschriften der Notverordnung finden auf das Wochengeld keine Anwendung.“

Gewährt eine Krankenkasse jedoch besondere Schwangerenunterstützung nach § 199 der Reichsversicherungsordnung, dann muß die neue Vorschrift Anwendung finden. Diese Schwangerenunterstützung wird nämlich nach dem Gesetz nur dann gewährt, wenn die Versicherte infolge ihrer Schwangerschaft arbeitsunfähig ist. Rf—s.

VI.

Während des vergangenen Herbstes hatte der Farmarbeiterstreik im M-Distrikt eine unerhörte Aufregung hervorgerufen. Die Erregung erreichte ihre Krise durch die Ermordung des Sekretärs der Farmerunion. Zum ersten Male entdeckte man, daß die revolutionäre Organisation ihren Einfluß auf die Farmarbeiter über das ganze Land ausgebreitet hatte. Einiges war bekanntgeworden. Der Geheimdienst der Regierung hatte die kommunistische Organisation aufgedeckt, und etwas Staub wurde aufgewirbelt, aber sofort von der Regierung unterdrückt. Sehr wenig davon sickerte in die Öffentlichkeit. Die Zeitungen durften keine Berichte geben. Die konservativen Organe in Dublin brachten furchtbare Leitartikel, die verlangten, die Regierung solle die Bevölkerung ins Vertrauen ziehen.

(Fortsetzung folgt.)